

Luzern, 28. Oktober 2025

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 353**

Nummer: P 353
Eröffnet: 27.01.2025 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 28.10.2025 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1155

Postulat Horat Marc und Mit. über die Förderung von Investitionen in Photovoltaik-Installationen auf kantonseigenen Immobilien unter Verwendung der Instrumente des neuen Stromgesetzes

Mit der zustimmenden Kenntnisnahme des Planungsberichtes über die Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern (vgl. Botschaft [B 87](#) vom 21. September 2021) sowie der Änderung des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG) vom 1. März 2025 (vgl. § 15 [KEnG](#)) hat Ihr Rat beschlossen, das Stromerzeugungspotential von Gebäuden und Infrastrukturen vermehrt zu nutzen und damit die erneuerbare Stromproduktion mittels Photovoltaikanlagen zu beschleunigen.

In unserer Stellungnahme auf Postulat [P 847](#) Greter Alain über die Förderung von Photovoltaikanlagen mit drehbaren Solarmodulen und unserer Antwort auf Anfrage [A 341](#) Bärtsch Korintha über die Stromproduktion und den Strommix der kantonalen Liegenschaften haben wir dargelegt, dass das technische und wirtschaftliche Potential der Stromproduktion der Dächer von bestehenden Bauten bereits geprüft und die geeigneten Flächen mit einer wirtschaftlichen Grösse an interessierte Drittinvestoren vermietet wurden. Die von Drittinvestoren realisierten Photovoltaikanlagen werden im Zeitraum 2015–2039 (25 Jahre) auf deren eigene Rechnung betrieben und der damit produzierte Strom direkt selbst vermarktet (Produktionsanlagen mit Einspeisung ins öffentliche Stromnetz ohne Nutzung in kantonseigenen Liegenschaften).

Die Nachfrage nach Dachflächen für eine ausschliessliche Stromeinspeisung ist zwischenzeitlich eingebrochen. Bei konkreten Anfragen nehmen wir aber weiterhin eine Prüfung für eine Vermietung oder ein Contracting mit Eigenverbrauchsoptimierung vor. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der gestiegenen Strompreise sowie zur Optimierung des betrieblichen Verbrauchs erfolgt der Bau der Photovoltaikanlagen bevorzugt durch den Kanton Luzern selber.

Zur Optimierung des Stromabsatzes einer Photovoltaikanlage mit der Eigenverbrauchsoptimierung sind zusätzlich zu betrieblichen Optimierungsmassnahmen gemäss Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (vgl. [sog. Mantelerlass](#)) und den dazugehörigen Umsetzungsbestimmungen verschiedene Vermarktungsmöglichkeiten

vorgesehen. Mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) können sich seit dem 1. Januar 2018 einzelne Stromverbrauchende eines Gebäudes oder die Stromverbrauchenden mehrerer Gebäude über einen einzelnen Hausanschluss zusammenschliessen und von der örtlichen erneuerbaren Stromproduktion profitieren. Durch den virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) wird seit dem 1. Januar 2025 zusätzlich die Nutzung der Anschlussleitung mehrerer Hausanschlüsse von getrennten Gebäuden über das öffentliche Netz für einen virtuellen Zusammenschluss ermöglicht. Weiter sieht der Bund ab dem 1. Januar 2026 vor, dass sich die Stromerzeugenden und Stromverbrauchenden über eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) im selben Netzgebiet eines Netzbetreibers bis maximal auf dem Gebiet einer Gemeinde zusammenschliessen und von der regionalen erneuerbaren Stromproduktion gemeinschaftlich profitieren können.

Die Opportunitäten mit den Chancen und Möglichkeiten zur erneuerbaren Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen werden bei allen kantonseigenen Bauprojekten geprüft. Daher ist die Eigenverbrauchsoptimierung mittels Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) bereits beim Neubau der Kantonalen Verwaltung am Seetalplatz (KVSE) in Emmen für die kantonale Verwaltung sowie die Mieterinnen und Mieter vorgesehen. Auch beim Neubau Campus Horw ist für die HSLU und die PHLU sowie die Mieterinnen und Mieter das gleiche Vorgehen geplant.

Die Finanzierung von Photovoltaikanlagen mit der Eigenverbrauchsoptimierung wie auch eines allfälligen Personalbedarfs wird im Rahmen der ordentlichen Investitionsplanung von Neubauten und Erneuerungen sichergestellt. Die finanzielle Förderung von Photovoltaikanlagen erfolgt im Wesentlichen auf Bundesebene durch die vom Bund akkreditierte Zertifizierungsstelle Pronovo.

Zusammenfassend halten wir fest, dass mit dem Kantonalen Energiegesetz der Ausbau von Photovoltaikanlagen auf allen geeigneten Flächen (Neubauten und bestehende Bauten) im Kanton Luzern nachhaltig vorangetrieben und beschleunigt wird, sowie die Dächer von bestehenden kantonseigenen Gebäuden mit geeigneten Flächen und einer für Drittinvestoren wirtschaftlichen Grösse bereits mit Photovoltaikanlagen belegt sind. Die Stromproduktion ist ein integraler Bestandteil bei der Konzeption von Bauprojekten. Dabei werden die heute vorhandenen und neueren Ansätze, wie ZEV, LEG und VZEV geprüft. Der Fokus wird dabei aber bei der Nutzung von geeigneten Flächen von kantonseigenen Gebäuden zur erneuerbaren Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen liegen und nicht bei der finanziellen Optimierung des Absatzes der erneuerbaren Stromerzeugung von Dritten. Der Kanton Luzern nimmt seine Vorbildfunktion wahr. Die kantonseigenen Gebäude tragen bereits heute aktiv zur Versorgungssicherheit und zur Nutzung von erneuerbaren Energien mit der Reduktion der Treibhausgas-Emissionen bei.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.